

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

1. Neufassung der Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
2. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung von 1996;
„Gebührensandal beim Abfallwirtschaftsbetrieb München?“
Antrag Nr. 02-08 / A 01629 von Herrn Stadtrat Hans Podiuk
vom 06.05.2004

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 04609

5 Anlagen

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 15.07.2004 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung:

Mit Urteil vom 02. April 2004 hat der Verwaltungsgerichtshof München die Hausmüllentsorgungsgebührensatzung vom 08. Dezember 1998 für nichtig erklärt. Mit dieser Beschlussvorlage wird die für nichtig erklärte Hausmüllentsorgungsgebührensatzung aus formaljuristischen Gründen neu erlassen. Es wurde keine Gebührenerhöhung beschlossen.

1. Sachstand

Mit Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 27.05.2004 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb München den Stadtrat davon informiert, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Hausmüllentsorgungsgebührensatzung vom 08.12.1998 für nichtig erklärt hat. Herr Stadtrat Podiuk hatte in seinem Stadtratsantrag Nr. A 01629 (Anlage 5) eine Unterrichtung des Stadtrates über die Folgen des Urteils gefordert. Der Antrag wurde mit dem Beschluss des Kommunalausschusses vom 27.05.2004 aufgegriffen.

2. Auswirkungen für den Münchner Müllgebührenzahler

In o. g. Beschlussvorlage wurde bereits dargestellt, dass das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes keine negativen Auswirkungen auf die Münchner Gebührenzahler hat, insbesondere keine Gebührenerhöhung notwendig werden lässt.

Den Münchner Gebührenzahlern wurden zu keinem Zeitpunkt tatsächlich überhöhte Müllgebühren in Rechnung gestellt. Die am Ende des dreijährigen Kalkulationszeitraumes 1996 - 1998 streitgegenständlichen 12,4 Mio. DM, die von Seiten des Verwaltungsgerichtshofes München als unlässige Überdeckung eingeordnet wurden, wurden vollumfänglich in den nächsten Kalkulationszeitraum eingebracht und sind damit den Müllgebührenzahlern zeitnah zugute gekommen. Somit war es möglich, auch für das Jahr 1999 die Müllgebühren stabil auf gleichem Niveau zu halten. Eine rückwirkende Gebührensenkung hätte in der Konsequenz eine Gebührensteigerung im nächsten Kalkulationszeitraum zur Folge gehabt.

Durch die Einbehaltung des Rücklagenbetrages zum Zeitpunkt des Satzungserlasses am 08.12.1998 hat sich das Kommunalreferat auch nicht zu Lasten der Müllgebührenzahler „bereichert“. Da sämtliche in der Ausgleichsrücklage enthaltenen Finanzmittel periodisch verzinst und Zinsgewinne daraus der Rücklage zugeführt werden, erfolgt über die Gebührenaussgleichsrücklage zum verwaltungstechnisch frühest möglichen Zeitpunkt die vollständige Gutschrift von Überdeckungen des Gebührenhaushalts an den Gebührenzahler. Der Stadt entstanden durch dieses Verfahren somit keinerlei Gewinne, die anderen Zwecken zugeführt werden könnten.

3. Auswirkungen auf das Münchner Abfallortsrecht (Satzungen)

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wirkt sich nun aber nicht nur auf die rückwirkend zum 01.01.1996 erlassene Satzung vom 08.12.1998 aus, sondern auch auf die jeweiligen Änderungssatzungen der Folgejahre. Entsprechend der üblichen Verwaltungspraxis hat auch der Abfallwirtschaftsbetrieb Änderungen an den Hausmüllentsorgungsgebühren nicht jeweils durch den Neuerlass einer Gebührensatzung vorgenommen, sondern lediglich die der Änderung unterliegenden, einschlägigen Paragraphen in einer Änderungssatzung beschließen lassen. Dies hat zur Folge, dass diese Änderungssatzungen, die auf der für nichtig erklärten Ausgangssatzung vom 08.12.1998 basieren, ebenfalls nichtig sind. Somit ist es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, die Hausmüllentsorgungsgebührensatzung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes München neu zu erlassen.

Es handelt sich hierbei um die Satzungen:

- Hausmüllentsorgungsgebührensatzung vom 08.12.1998 (MüAbl. S. 413); Ausgangssatzung
- Änderungssatzung vom 08.08.2000 (MüAbl. S. 366); Änderung der Müllgebührenhöhe für den Zeitraum 2001 – 2004
- Änderungssatzung vom 12.12.2001 (MüAbl. S. 528); redaktionelle Änderungen
- Änderungssatzung vom 24.07.2002 (MüAbl. S. 502); redaktionelle Änderungen
- Änderungssatzung vom 18.02.2004 (MüAbl. S. 52); redaktionelle Änderungen.

Da die einschlägigen o. g. Satzungen nunmehr rückwirkend erlassen werden müssen, um für etwaige, noch nicht bestandskräftige, Gebührenbescheide eine rechtmäßige Rechtsgrundlage zu erhalten, müssen nun bei der Kalkulation der konkreten Müllgebühren für die einzelnen Gefäße die tatsächlichen Betriebsergebnisse zum Ende der jeweiligen Kalkulationszeiträume berücksichtigt werden. Nur so kann der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München Rechnung getragen werden, denn der Verwaltungsgerichtshof ist in seiner Entscheidung zu der Auffassung gekommen, dass bei einem rückwirkenden Erlass einer Satzung die tatsächlichen Betriebsergebnisse („harte Zahlen“) der Kalkulation zugrunde gelegt werden müssen.

Den in der als Anlage 1 beigefügten Hausmüllentsorgungsgebührensatzung unter § 3 festgesetzten Gebühren für die Zeiträume 1996 bis einschließlich 2004 liegen jeweils die Betriebsergebnisse des Amtes für Abfallwirtschaft für die Jahre bis 2001 und die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes – Abfallwirtschaftsbetrieb München – für 2002 (testiert), 2003 (vorläufig), sowie die Kalkulation für das Wirtschaftsjahr 2004 zu Grunde.

Damit ist der AWM der Forderung des VGH, die Gebührensätze auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Satzungserlasses unter Heranziehung der bis dahin bekannt gewordenen neuen Betriebsergebnisse festzusetzen, nachgekommen (vgl. Anlage 3).

Kalkulationszeitraum 1996 - 1998 sowie 1999

Der neuerlichen Gebührenkalkulation für die Jahre 1996 bis einschließlich 1999 liegt nun ein 4-jähriger Kalkulationszeitraum zu Grunde. Unter Zugrundelegung des tatsächlichen Betriebsergebnisses am 31.12.1999 ist bei dieser Gebührenkalkulation ein positiver Rücklagenbestand (22.088.405,-- DM) zu berücksichtigen, mit der Folge, dass sich die Gebühr für diesen Zeitraum rückwirkend vom 01.01.1996 bis einschließlich 31.12.1999 um 2,17 % mindert (vgl. Anlage 2). Diese um 2,17 % geminderte Entsorgungsgebühr im Vergleich zu der damals in der Satzung vom 08.12.1998 festgelegten Gebühr kommt allerdings lediglich dem Antragsteller des Normenkontrollverfahrens zugute, da sämtliche anderen Müllgebührenbescheide zwischenzeitlich bestandskräftig geworden sind.

Die tatsächliche Minderung der Entsorgungsgebühr für den Antragsteller beträgt für die Jahre 1996 und 1997 jeweils für eine 120-Liter-Tonne 4,22 €/a; für das Jahr 1998 (120-Liter-Tonne 14-täglich) 2,99 €.

Zur Erläuterung wird nochmals darauf hingewiesen, dass die zum Ende des Kalkulationszeitraumes 1999 ermittelten 22.088.405,-- DM, die aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes eine um 2,17 %-ige Gebührensenkung erforderlich gemacht hätten, tatsächlich unmittelbar in den Kalkulationszeitraum des Jahres 2000 eingeflossen sind. Diese Mittel wurden in diesem Kalkulationszeitraum auch aufgebraucht und sind allen MüllgebührenzahlerInnen ebenfalls zeitnah zugute gekommen. Die Festlegung einer um 2,17 % geminderten Gebühr für den Zeitraum 1996 – 1999 (vgl. § 3, Abs. 2, 3 und 4 der in Anlage 1 beigefügten Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) musste vorgenommen werden, um auch gegenüber dem Antragsteller des Normenkontrollverfahrens eine rechtmäßige Grundlage für neue Gebührenbescheide 1996 – 1999 zu erhalten.

Kalkulationszeitraum Jahr 2000

Unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes muss auch für den Kalkulationszeitraum Jahr 2000 das tatsächliche Betriebsergebnis betrachtet und geprüft werden, ob rückwirkend eine Erhöhung der Gebühren oder eine Reduzierung der Gebühren notwendig ist.

Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Betriebsergebnisses für das Jahr 2000 müsste für den Kalkulationszeitraum 2000 rückwirkend eine Gebührenerhöhung vorgenommen werden, um das Defizit von 13.328.897,-- Euro aufzufangen (vgl. Anlage 3 – Betrachtung der Betriebsergebnisse 1996 – 2000).

Da es jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist – im Gegensatz zu Überdeckungen – Unterdeckungen unmittelbar bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen, beabsichtigt der Abfallwirtschaftsbetrieb München, für das Jahr 2000 keine „theoretische“ rückwirkende Gebührenerhebung vorzunehmen. Als Rechtsgrundlage für den Neuerlass von noch nicht bestandskräftigen Bescheiden für das Jahr 2000 (ca. 10 Gebührenbescheide) werden die für den Zeitraum 01.01.1996 – 31.12.1999 kalkulierten Gebührentatbestände in der selben Höhe übernommen.

Das im Jahr 2000 ausgewiesene Defizit von 13.328.897 Euro (vgl. Anlage 3) wurde selbstverständlich in die Gebührenkalkulation in den Kalkulationszeitraum 2001 – 2004 eingerechnet und ist somit zeitnah berücksichtigt worden (vgl. Anlage 3).

Kalkulationszeitraum 2001 - 2004

Da auch die Änderungssatzung vom 08.08.2000 (MüAbl. S. 366), in der die Müllgebühren für den Zeitraum 2001 – 2004 der Höhe nach neu festgesetzt wurden, von der Nichtigkeit

der Ausgangssatzung betroffen sind, hat auch hier die Neukalkulation unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandenen Zahlen zu erfolgen.

Eine Neukalkulation der Müllgebühren für die Jahre 2001 – 2004 unter Zugrundelegung der tatsächlichen Betriebsergebnisse 2001 – 2003 sowie die Erkenntnisse für das Jahr 2004 zum Zeitpunkt des Satzungserlasses hat ergeben, dass der Kalkulationszeitraum am 31.12.2004 voraussichtlich mit einem geringen Defizit abschließen wird (vgl. Anlage 4). Da – wie bereits ausgeführt – eine Unterdeckung nicht zwingend für den rückwirkenden Erlass einer Satzung zum 01.01.2001 Berücksichtigung finden muss, werden für den Zeitraum 01.01.2001 – 31.12.2004 die derzeit geltenden (in der Änderungssatzung vom 08.08.2000 festgelegten) Gebührentatbestände wieder übernommen. Das am Jahresende 2004 festgestellte Defizit von ca. 2 Mio. Euro wird in den nächsten Kalkulationszeitraum (2005/2006) übernommen. Damit tritt für die Gebührenzahlerinnen und –zahler in den Jahren 2001 – 2004 keine Änderung der Gebührenschuld ein.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die jeweils geltenden Gebührensätze in Tabellenform in die Hausmüllentsorgungsgebührensatzung eingearbeitet. Mit dem Neuerlass der Hausmüllentsorgungsgebührensatzung hat der Abfallwirtschaftsbetrieb München nunmehr die Möglichkeit, auch gegen den Antragsteller des Normenkontrollverfahrens rechtmäßige Gebührenbescheide für die von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebes München im Zeitraum 1996 – 1999 erbrachten Leistungen zu erlassen, sowie Bescheide, gegen die fristgemäß Rechtsmittel eingelegt wurde und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, zu heilen und nicht zuletzt die noch im Laufe des Jahres 2004 zu erlassenden Bescheide (Neuveranlagungen, Änderungsbescheide auf Grund veränderten Tonnenvolumens, Zusatzmüll, etc.) auf eine rechtmäßige Grundlage zu stellen. Da monatlich bis zu 2.500 Gebührenbescheide durchzuführen sind, ist eine Beschlussfassung noch vor der Sommerpause notwendig.

Das Vorgehen wurde sowohl mit der Rechtsabteilung des Direktoriums sowie mit der zuständigen Aufsichtsbehörde – der Regierung von Oberbayern – abgesprochen.

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Helmut Pfundstein, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Johann Stadler, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren in der Landeshauptstadt München.
2. Dem Antrag Nr. 02-08 / A 01629 von Herrn Stadtrat Hans Podiuk vom 06.05.2004 wird mit Bericht über die Auswirkungen des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes München vom 02.04.2004 und der beantragten Neufassung der Hausmüllentsorgungsgebührensatzung Rechnung getragen. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Dr. Burkert
2. Bürgermeisterin

Die Referentin

Friderich
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung HA II – R (3-fach)
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb München - PCR

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
KR - GL 1
KR – GL 4
AWM – 2. WL
AWM – ZKV
AWM – PCR
AWM – ZTA
AWM – KuS
AWM – BdWL
AWM – PR
AWM – BA
AWM – ESD
AWM – WSH
AWM – WST
AWM – ESP
AWM – EDV

z.K.

Am _____

I.A.

Frau Jüngling

Telefon: 233 (quer 16) - 31900
Telefax: 233 (quer 16) - 31902
Az: PCR

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb Mün-
chen

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

- 1. Neufassung der Hausmüllentsorgungsgebührensatzung**
- 2. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung von 1996;
„Gebührensandal beim Abfallwirtschaftsbetrieb München?“
Antrag Nr. 02-08 / A 01629 von Herrn Stadtrat Hans Podiuk
vom 06.05.2004**

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 04609

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.07.2004

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag der Referentin

wie in der Sitzung des Kommunalausschusses vom 15.07.2004. Der Ausschuss hat die Annahme des Antrages empfohlen.

II. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Friderich
Berufsmäßige Stadträtin

III. Abdruck von I. und II.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung HA II – R (3-fach)
z.K.

IV. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb München - PCR

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An
KR - GL 1
KR – GL 4
AWM – 2. WL
AWM – ZKV
AWM – PCR
AWM – ZTA
AWM – KuS
AWM – BdWL
AWM – PR
AWM – BA
AWM – ESD
AWM – WSH
AWM – WST
AWM – ESP
AWM – EDV

z.K.

Am _____

I.A.

Frau Jüngling